O.Nr. 38.01 Willmering

#### Satzung

für die Ortsabrundung nach § 34 Abs. 2 BBauG.

Die Gemeinde Willmering erläßt gem. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Newfassung vom 5.12.1973, geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S.610) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham v. 14.2.1978 Sg. 51-610 genehmigte

Satzung

\$ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1. Bundesbaugesetz in Zusammenhang bebauten Ortsteile

Willmering
Prienzing
Brennet
Mühlwiese
Zifling

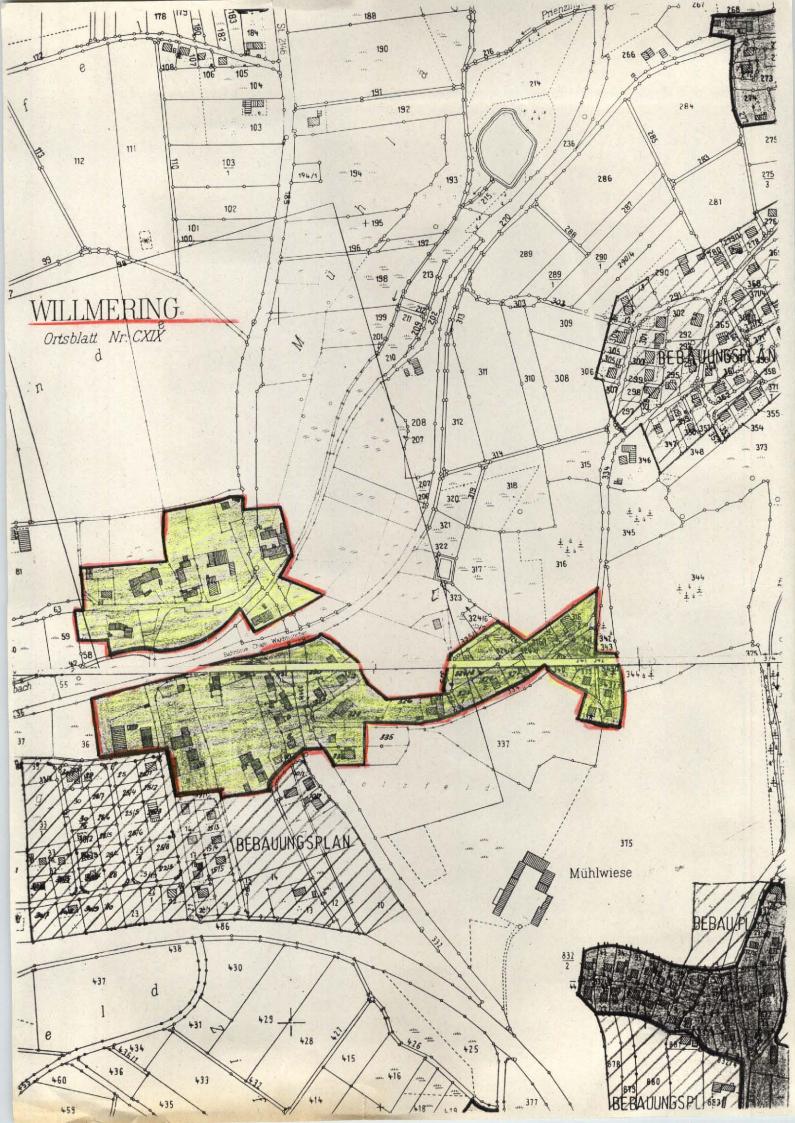
der Gemeinde Willmering werden, wie in dem als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M 1:5000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

5 2

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.



Willmering, den 5.4.1978



#### Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 6.4.1978 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde angeheftet am 6.4.1978 und wieder abgenommen am 9.5.1978.

Willmering, den 24.5.1978

Verwaltungsgemeinschaft Willmering

( Dankerl )

winty with map of the transfer to the transfer

beauftragter Vorsitzender

O.Nr. 38.01.I Willmering 1. Änderung

Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering

Die Gemeinde Willmering erläßt gem. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGB1 1, Seite 2256) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der GO für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 05.12.1973 geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVB1 Seite 610) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham Vom 10.04.1981 Nr. Sg. 51-616... genehmigte

## Satzung

\$ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Willmering der Gemeinde Willmering werden um die Grundstücke Flurstück-Nr. 325/1 (Wegefläche) 324/6 und 324/7 erweitert. Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Lageplan M: 1: 5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

5 2

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 § 12 Bundesbaugesetz eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Willmering, den 05.05.1981

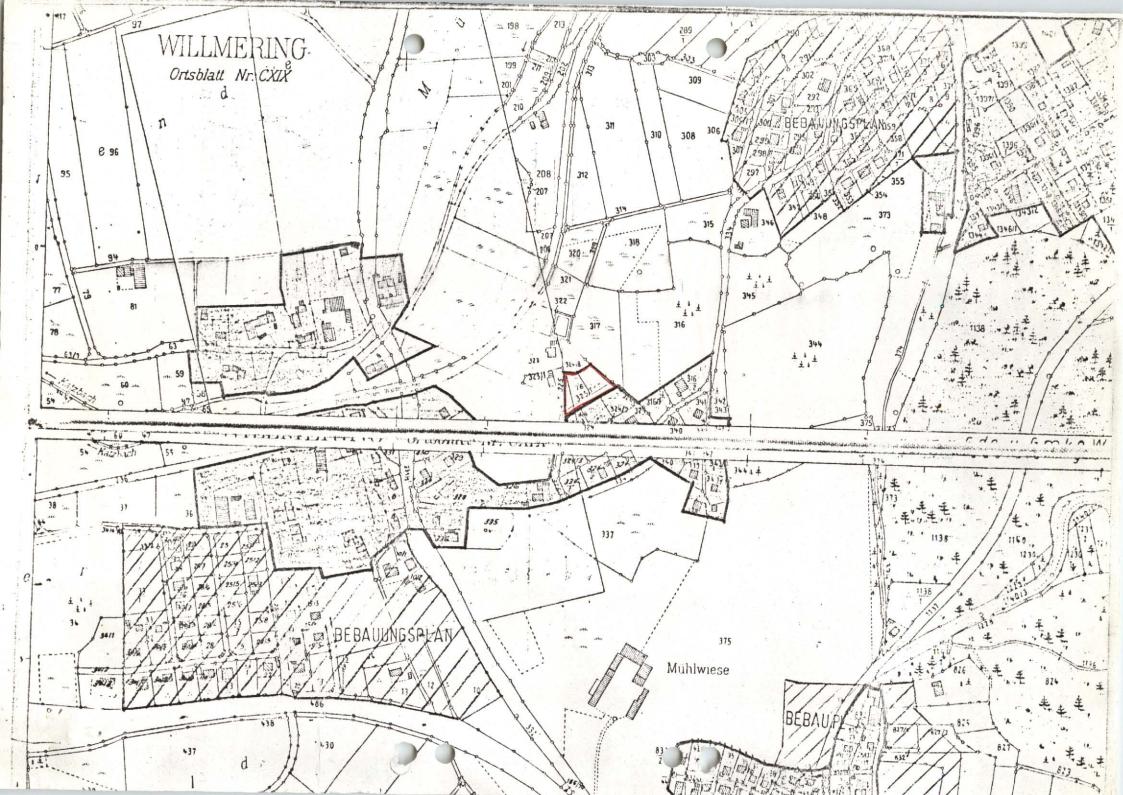
Dankerl, 1. Bgm.

### Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am o5.05.1981 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Waffenbrunn-Willmering in Willmering. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde angeheftet am o5.05.1981 und wieder abgenommen am 20.05.1981. Auf die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cham vom o9. Mai 1981 Nr. 18, Seite 56 hingewiesen.

Willmering, den 20.05.1981

Dankerl



## Anlage Nr. ....

zur Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

für deexdemenndex.den Ortstell Willmerins.

vom .13.3.1981 ....

Genehmigt durch das Band Cham den .13 .... 1981 ....

ratsamt Cham

am: ...10.4.1981 5.

Girmindl, Handrat

Unterschrift

Bekanntmachung der genehmigten Satzung:

am: ...........................

Willmering den .20.05.1981

Gemeinde ... Willmering .....

Unterschrift

Burgermeister

O.Nr. 38.01.II Willmering 2. Änderung

4.12 (01

#### Satzung

zur Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering für den Ortsteil Willmering

Die Gemeinde Willmering erläßt gemäß § 34 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I Seite 1093, 1137) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. Seite 586), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. Seite 268) und 10. März 1992 (GVBl. S. 26) folgende

#### Satzung

§ 1

In die geltende Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering werden von dem Grundstück Fl. Nr. 326 ca. 5.500 m² und von dem Grundstück Fl. Nr. 337 ca. 2.500 m², welche in dem beiliegenden Lageplan 1:5.000 entsprechend gekennzeichnet sind, aufgenommen. Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Willmering, werden entsprechend geändert.

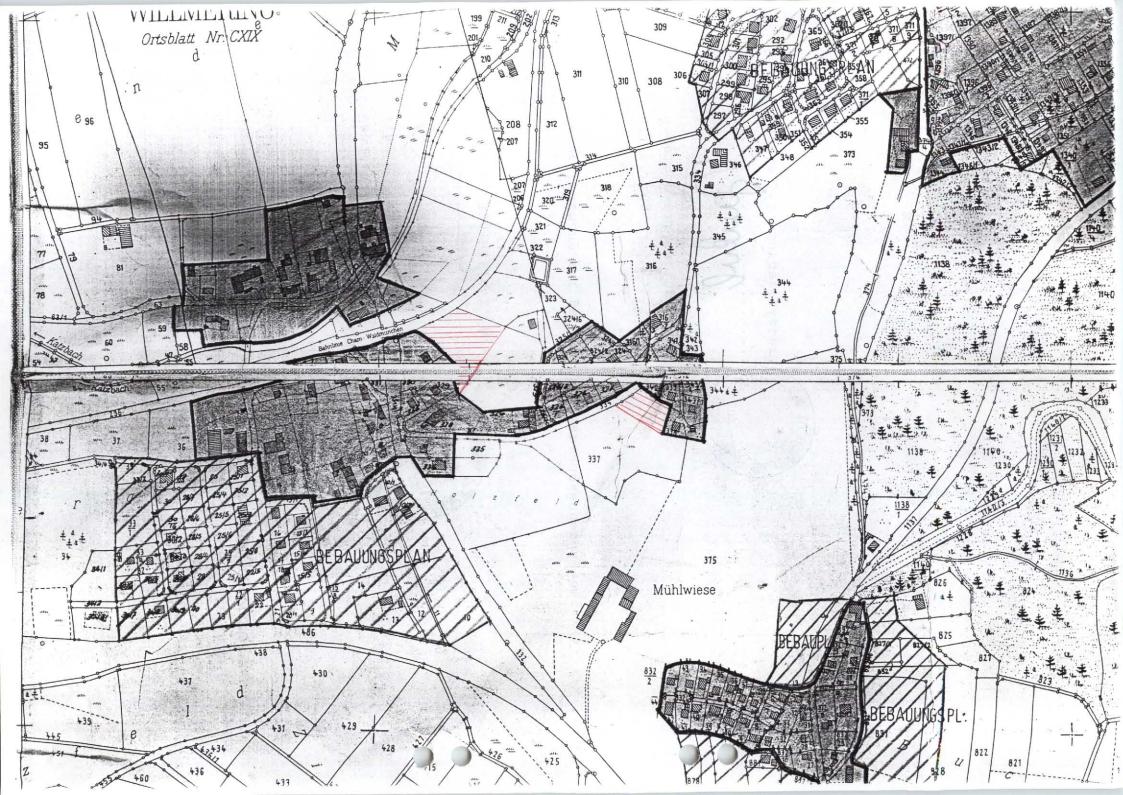
Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Lageplan M: 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willmering, den 11. Oktober 1993

Dankerl



### Anlage Nr. 1

Zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Willmering für den Ortsteil Willmering gemäß § 34 Abs. 4 und Abs. 5 BauGB.

Mit Schreiben vom 05.10.1993 Az. 50-610-0.Nr. 38.1. erklärt das Landratsamt Cham, daß bezüglich dieser Satzungsänderung keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Cham, 05.10.1993 Landratsamt Cham I.A.

Altmann, Reg.Rätin z. A.



Bekanntmachung der genehmigten Satzungsänderung am .11.10.1993...

Willmering, 19.11.1993 ..... Gemeinde Willmering

Dankerl, 1. Bürgermeister

Con Manual

O.Nr. 38.01.III Willmering 3. Änderung

### Satzung

zur 8. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering für den Ortsteil Willmering

Die Gemeinde Willmering erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. Seite 65), zuletzt geändert am 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende

#### Satzung

§ 1

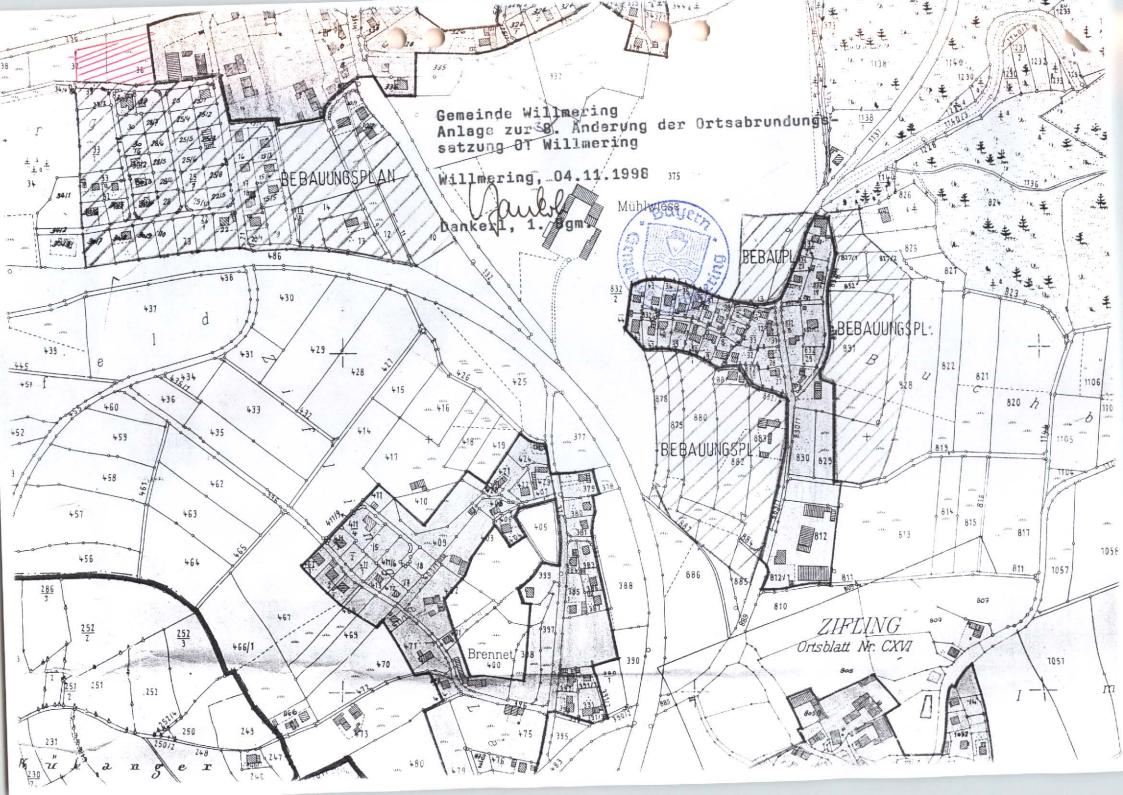
In die geltende Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering werden von den Grundstücken Fl. Nr.36 und 37 die Flächen aufgenommen, die in dem beiliegenden Lageplan 1:5000 entsprechend gekennzeichnet sind. Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Willmering werden entsprechend geändert. Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Lageplan 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willmering, den 04. November 1998

Dankerl



O.Nr. 38.01.IV Willmering 4. Änderung

### Satzung

10. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering für den Ortsteil Willmering

Die Gemeinde Willmering erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB), vom 27.08.1977 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert am 23.07.2002, (BGBl. I S. 2191), in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert am 24.12.2002, (GVBl. 2002 S. 962), folgende Änderungssatzung. Mit Bescheid vom 9.5.2003, Az 50-610/0.Nr.38.1.IV, hat das Landratsamt Cham die Satzung zur 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung Willmering, hier Erweiterung und 4. Änderung für den Ortsteil Willmering genehmigt.

§ 1

In die geltende Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering werden folgende Grundstücke aufgenommen:

Fl. Nr. 87/1, 84/1 und 84/2

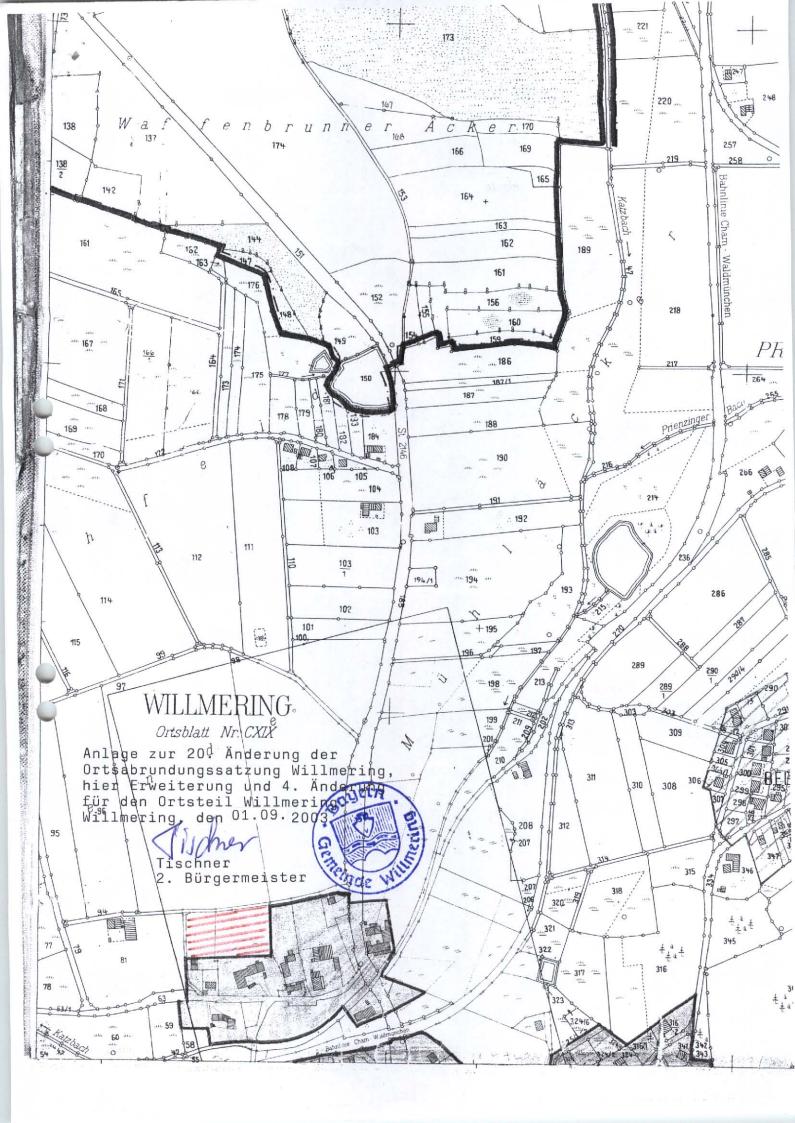
Die Flächen sind in dem beiliegenden Lageplan 1:5000 rot gekennzeichnet. Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Willmering werden entsprechend geändert. Der angeheftete Lageplan 1:5000 ist Bestandteil der Änderungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauBG.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willmering, den 01.09.2003

Tischner



## Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 01.09.2003 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Willmering.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Gemeindetafel.

Der Anschlag wurde am 02.09.2003 angeheftet und am 22.09.2003 wieder abgenommen.

Willmering, den 22.09.2003

Genne

Dankerl

O.Nr. 38.01.V Willmering 5. Änderung

# Satzung (12. Änderungssatzung; 5. Änderung für den Ortsteil Willmering)

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Willmering

### (Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359), i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBL. Seite 796), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBL. 2004, S. 272), hat der Gemeinderat der Gemeinde Willmering folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Willmering werden geändert.

### § 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Willmering wird durch folgendes Außenbereichsgrundstück abgerundet: Fl. Nr. 337, Teilfläche.

### § 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Willmering sind im Lageplan vom 30.11.2004 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Willmering, den 30.11.2004

Gemeinde Willmering

Dankerl

### Bekannt machung svermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 02.12.2004 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Willmering.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Gemeindetafel.

Der Anschlag wurde am 02.12.2004 angeheftet und am 21.12.2004 wieder abgenommen.

Willmering, den 21.12.2004

Dankerl



### **Gemeinde Willmering**

Anlage zur 12. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Willmering; 5. Änderung für den Ortsteil Willmering

Willmering, den 30.11.2004

Dankerl